

Umfrage SGV Aug/Sep 2011	
Zur Beraterrolle des Vertrauensarztes	
Art. 57, Ziff. 4 bestimmt, dass Vertrauensärzte die Versicherer "beraten" im Rahmen ihrer medizinischen Kompetenz. Damit wird dem VA im KVG die Stellung eines Beraters zugewiesen, er entscheidet nicht. Halten Sie das für sinnvoll?	
Antworten	Anzahl
Ja	59
eher Ja	16
Nein	1
eher Nein	8
keine Meinung	1
Die "Beratung" beinhaltet sinngemäss, dass die Fallbearbeitung grundsätzlich Sache des Versicherers ist und er den Vertrauensarzt dann beizieht, wenn er ihn aufgrund seiner medizinischen Kompetenz braucht, was der Versicherer individuell bestimmt. Es sei denn, eine Norm zwingt zur Vorlage an den VA (beispielsweise eine Limitatio in der SL). Halten Sie dieses Prinzip im KVG für sinnvoll?	
Ja	63
eher Ja	12
Nein	2
eher Nein	7
keine Meinung	1
Generell: wäre die Einführung des Beraterstatus' in anderen Versicherungsbereichen, ausserhalb des KVG, in Ihren Augen wünschbar?	
Ja	52
eher Ja	21
Nein	7
eher Nein	4
keine Meinung	1
Auf einzelne Versicherungsarten bezogen: in den Krankenzusatzversicherungen nach VVG?	
Ja	56
eher Ja	13
Nein	8
eher Nein	7
keine Meinung	1
In der Taggeldversicherung nach VVG?	
Ja	56
eher Ja	15
Nein	10
eher Nein	3
keine Meinung	1
In Todesfall-/Invaliditätsversicherungen nach VVG (Lebensversicherungen)?	
Ja	48
eher Ja	17
Nein	12
eher Nein	8
keine Meinung	0
In der Unfallversicherung nach UVG?	
Ja	56
eher Ja	12
Nein	10
eher Nein	6
keine Meinung	1
In der Invalidenversicherung nach IVG?	
Ja	54
eher Ja	10
Nein	13
eher Nein	6
keine Meinung	2
In Haftpflichtversicherungen, soweit Personenschäden betreffend?	
Ja	44
eher Ja	15
Nein	14
eher Nein	9
keine Meinung	3

Zur Unabhängigkeit des Vertrauensarztes	
Art.57, Ziff. 5, bestimmt, dass sie „unabhängig“ sind und keine Weisungen entgegennehmen können, was ihre medizinische Beratertätigkeit anbelangt. Es wird also nach aussen hin wie nach innen eine Unabhängigkeit stipuliert. Halten Sie das für sinnvoll?	
Ja	66
eher Ja	4
Nein	0
eher Nein	0
keine Meinung	1
Generell: wäre die Einführung einer formalisierten Unabhängigkeit in anderen Versicherungsbereichen, ausserhalb des KVG, in Ihren Augen wünschbar?	
Ja	49
eher Ja	12
Nein	7
eher Nein	2
keine Meinung	1
Auf einzelne Versicherungsarten bezogen: in den Krankenzusatzversicherungen nach VVG?	
Ja	51
eher Ja	8
Nein	7
eher Nein	4
keine Meinung	1
In der Taggeldversicherung nach VVG?	
Ja	48
eher Ja	13
Nein	7
eher Nein	2
keine Meinung	1
In Todesfall-/Invaliditätsversicherungen nach VVG (Lebensversicherungen)?	
Ja	43
eher Ja	9
Nein	10
eher Nein	7
keine Meinung	2
In der Unfallversicherung nach UVG?	
Ja	49
eher Ja	9
Nein	9
eher Nein	2
keine Meinung	2
In der Invalidenversicherung nach IVG?	
Ja	45
eher Ja	8
Nein	11
eher Nein	5
keine Meinung	2
In Haftpflichtversicherungen soweit Personenschäden betreffend?	
Ja	40
eher Ja	13
Nein	9
eher Nein	8
keine Meinung	1
Zu KVG 57, den darin tätigen Vertrauensärzten: soll diese Unabhängigkeit, allenfalls gar noch deutlicher akzentuiert werden, beispielsweise in Richtung eigenständiger, strukturell und finanziell eigenständiger vertrauensärztlicher Beratung?	
Ja	42
eher Ja	16
Nein	6
eher Nein	6
keine Meinung	1

Zur Berichterstattung, Datenweitergabe aus Sicht des behandelnden Arztes (19-26)	
Art. 42, Ziff. 5, bestimmt, dass der behandelnde Arzt in begründeten Fällen berechtigt ist, die Daten nur dem Vertrauensarzt weiterzugeben. Halten Sie diese Regelung für sinnvoll?	
Ja	57
eher Ja	8
Nein	3
eher Nein	2
keine Meinung	1
Zur Datenempfangsstelle (Art. 42, Ziff. 5 KVG): aktuell werden die "begründeten Fälle" nicht näher umschrieben und können so auch sehr weitgehend interpretiert werden (z. B. auch Diagnosen nur konsequent an VA). Wäre es in Ihren Augen sinnvoll, wenn die Frage der "begründeten Fälle" analysiert und in Form einer Auflistung transparent dargestellt würde?	
Ja	28
eher Ja	19
Nein	15
eher Nein	8
keine Meinung	1
Generell: sind Sie der Meinung, dass eine Regelung dieser Bestimmung (Daten in bestimmten Fällen ausschliesslich an den medizinischen Berater) auch ausserhalb des KVG angewendet werden soll?	
Ja	41
eher Ja	14
Nein	9
eher Nein	7
keine Meinung	0
Auf einzelne Versicherungsarten bezogen: in den Krankenzusatzversicherungen nach VVG?	
Ja	40
eher Ja	18
Nein	6
eher Nein	7
keine Meinung	0
In der Taggeldversicherung nach VVG?	
Ja	41
eher Ja	14
Nein	10
eher Nein	6
keine Meinung	0
In Todesfall-/Invaliditätsversicherungen nach VVG (Lebensversicherungen)?	
Ja	39
eher Ja	12
Nein	13
eher Nein	7
keine Meinung	0
In der Unfallversicherung nach UVG?	
Ja	43
eher Ja	9
Nein	11
eher Nein	7
keine Meinung	1
In der Invalidenversicherung nach IVG?	
Ja	41
eher Ja	10
Nein	13
eher Nein	5
keine Meinung	2
In Haftpflichtversicherungen soweit Personenschäden betreffend?	
Ja	36
eher Ja	13
Nein	11
eher Nein	9
keine Meinung	2

Zur Datenfilterfunktion des Vertrauensarztes (27-34)	
Art. 57, Ziff. 7, bestimmt, dass die Vertrauensärzte eine Datenfilterfunktion haben. Das zwingt zu einem separaten VA-Dossier. Halten Sie das für sinnvoll?	
Ja	48
eher Ja	6
Nein	6
eher Nein	10
keine Meinung	1
Generell: wäre die Einführung einer solchen Datenfilterfunktion in anderen Versicherungsbereichen, ausserhalb des KVG in Ihren Augen wünschbar?	
Ja	33
eher Ja	13
Nein	13
eher Nein	12
keine Meinung	0
Auf einzelne Versicherungsarten bezogen: in der Krankenzusatzversicherung nach VVG?	
Ja	34
eher Ja	13
Nein	13
eher Nein	11
keine Meinung	0
In der Taggeldversicherung nach VVG?	
Ja	32
eher Ja	14
Nein	14
eher Nein	11
keine Meinung	0
In Todesfall-/Invaliditätsversicherungen nach VVG (Lebensversicherungen)?	
Ja	32
eher Ja	9
Nein	16
eher Nein	13
keine Meinung	1
In der Unfallversicherung nach UVG?	
Ja	28
eher Ja	12
Nein	19
eher Nein	11
keine Meinung	1
In der Invalidenversicherung nach IVG?	
Ja	29
eher Ja	8
Nein	20
eher Nein	12
keine Meinung	2
In Haftpflichtversicherungen soweit Personenschäden betreffend?	
Ja	31
eher Ja	9
Nein	16
eher Nein	13
keine Meinung	2